



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Vorbemerkung:

In einem Gespräch mit einem Landrat ist mir mitgeteilt worden, dass die Kreise dem Land angeboten hätten, die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie durchzuführen, und dass das Land dadurch jährlich 20 Mio. € sparen würde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft diese Aussage zu?

Nein.

1a. Wenn ja, wie begründet es die Landesregierung, dass dieses Haushaltsentlastungsangebot nicht angenommen wird?

Entfällt.

1b. Wenn nein, welches Angebot haben die Kreise gemacht, und welche Folgekosten hätte dieses für das Land gehabt? Wie ist die wirtschaftliche Begründung für die getroffene Entscheidung, die Umsetzung gemeinsam mit Wasser- und Bodenverbänden durchzuführen? Welche weiteren – auch ökologischen – Gründe gibt es für diese Entscheidung?

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein haben mit Schreiben vom 26.11.2001 den Vorschlag unterbreitet, dass die Kreise und kreisfreien Städte Bündelungsaufgaben zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie - wie die Koordinierung auf Ebene der drei Flussgebietseinheiten und die Leitung der Arbeitsgruppen in den Bearbeitungsgebieten - wahrnehmen sollen.

Diese Aufgaben waren in einem ersten Vorschlag des Umweltministeriums zur Arbeitsorganisation bei der Umsetzung der Richtlinie für die drei staatlichen Umweltämter vorgesehen. Der Vorschlag des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und des Städteverbandes Schleswig-Holstein sah zusätzlich vor, dass die bei den Staatlichen Umweltämtern liegenden Vollzugsaufgaben an den Gewässern I. Ordnung an die Kreise und kreisfreien Städte übergehen sollten. Dazu sollte das zuständige Personal der StUÄ einschließlich der Sach- und Mittelbewirtschaftung von den Kreisen und kreisfreien Städten übernommen werden. Unter den vorgenannten Bedingungen wurde angeboten, auf die von der Landesregierung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehenen zusätzlichen acht Stellen zu verzichten und spätestens ab 2005 mindestens 20 % des Personals abzubauen.

Im Verlaufe weiterer Gespräche zur Aufgabenwahrnehmung bei der Umsetzung der Richtlinie wurde vom Landkreistag mündlich erklärt, bei Übernahme der Aufgaben zur Umsetzung der Richtlinie und Auflösung der StUÄ bis zu 20 Mio. DM (nicht €) einsparen zu können. Diese Aussage wurde nicht konkretisiert oder schriftlich belegt. Die Summe wird in einem Rundschreiben des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages vom 23. Mai 2002 nochmals zitiert – auch hier ohne weitere Erläuterungen zur Berechnungsgrundlage. Die in demselben Schreiben erwähnte, derzeit vollständige Auslastung der Umweltämter der Kreise steht jedoch im Widerspruch zu den oben genannten angeblichen Einsparpotentialen beim Personal.

Die Aussagen der Kommunen hinsichtlich der Personal- und Kosteneinsparungen waren und sind daher bis heute nicht nachvollziehbar.

Bei den genannten acht zusätzlichen Stellen, die das Land für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie inzwischen besetzt hat, handelt es sich um drei Spezialisten und Spezialistinnen für Geographische Informationssysteme, vier spezielle Biologen und Biologinnen für die Bewertung verschiedener Gewässerbiozönosen und eine Stelle für Koordinierungs- und Steuerungsaufgaben im Umweltministerium. Hieraus wird erkennbar, dass die Personalergänzung nicht dazu diente Kapazitäten aufzustocken, sondern vielmehr zusätzliche Qualifikationen für das Land einzuwerben, die für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unverzichtbar sind. Bei den Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sind solche Fachleute ebenfalls nicht vorhanden. Bei dem vom Landkreistag angebotenen Verzicht auf diese Stellen hätte die fach- und fristgerechte Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nicht gewährleistet werden können.

In mehreren Gesprächen mit Vertretern des Landkreistages und des Städte-

tages konnte nicht geklärt werden, wie die erwarteten Synergie-Effekte und die damit angeblich verbundene Einsparung von 20 % des Personalbestandes erzielt werden sollten, zumal nur ca. 30% des Personals der StUÄ mit Vollzugsaufgaben befasst sind. Synergien sind in der Regel nur dann zu erwarten, wenn Aufgaben gebündelt werden und nicht, wenn das Personal unter Beibehaltung des Aufgabenumfangs von 3 Ämtern auf 15 Wasserbehörden aufgeteilt wird. Dies gilt insbesondere für das Vorhalten von Spezialistinnen und Spezialisten aus den Fachbereichen Geologie, Hydrologie und Biologie.

Insofern sind die pauschalen und nicht belegten Einsparungsangebote des Landkreistages und Städtetages anzuzweifeln. Die Personalkosten der Wasserwirtschaft in den drei Staatlichen Umweltämtern belaufen sich insgesamt auf rd. 5,3 Mio € pro Jahr. Eine Einsparung von 20 % davon entsprächen rd. 1,1 Mio € pro Jahr.

In Gesprächen mit dem Landkreistag und dem Städteverband wurde seitens des Umweltministeriums vorgetragen, dass bestimmte Aufgabenbereiche der Wasserwirtschaft der Staatlichen Umweltämter nicht auf die Kommunen übertragbar sind. Dazu zählen unter anderem die Bewilligung von Fördermitteln des Landes, die Zuarbeit für das Ministerium bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten, die gewässerkundlichen Untersuchungen des Landes, der Vollzug und die Gefahrenabwehr auf Küstengewässern und Bundeswasserstraßen, einschließlich der Ölschadensbekämpfung. Mit diesen naturwissenschaftlichen Grundlagenarbeiten und der Finanzierung sind jedoch 80% des Personals der StUÄ beschäftigt.

Daraufhin wurde in einem Schreiben des Landkreistages und des Städteverbandes vom 04.12.2001 ein Kompromissvorschlag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unterbreitet. Darin wird ausgeführt, dass bei einem reduzierten Übergang von Aufgaben (und Personal) von den Staatlichen Umweltämtern auf die Kreise und kreisfreien Städte die angebotenen Kosteneinsparungen beim Personal von 20 % ab 2005 zwar noch angestrebt, aber nicht mehr garantiert werden könnten.

In einem Schreiben des Landkreistages und des Städteverbandes vom 07.12.2001 an die Ministerpräsidentin wird ausgeführt, dass bei reduzierter Aufgabenübertragung die angekündigten Kosteneinsparungen gar nicht erreicht werden könnten, sondern sogar daran gedacht werden müsste, zusätzliches Personal bei den Kreisen einzustellen.

Insofern ist das Angebot des Landkreistages und Städteverbandes hinsichtlich einer Personalreduzierung insgesamt als unrealistisch einzustufen.

Im Vorfeld der Entscheidung, die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gemeinsam mit den Wasser- und Bodenverbänden durchzuführen, hatte die Landesregierung am 18.12.2001 beschlossen zu prüfen, unter welchen organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen die Kreise und kreisfreien Städte oder die Wasser- und Bodenverbände die Verantwortung für die Aufgaben auf Ebene der Bearbeitungsgebiete übernehmen können.

In ihren Angeboten zur Übernahme der Federführung in den Bearbeitungsgebieten machten sowohl der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände als auch der Landkreistag und der Städteverband keine präzisierenden Angaben zu dem erforderlichen Personal- und Sachmittelaufwand, so dass ein substantiierter Wirtschaftlichkeitsvergleich nicht angestellt werden konnte.

Für die Entscheidung, die Federführung in den Bearbeitungsgebieten vorrangig den Wasser- und Bodenverbände anzubieten, war maßgebend, dass die Wasser- und Bodenverbände unterhaltungspflichtige Körperschaft für den größten Teil unserer Gewässer sind. Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen und der Ortskunde sind sie daher für die Aufgabenwahrnehmung bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie prädestiniert. Darüber hinaus stellen sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Vertretung der Grundeigentümer dar. Da der Erfolg bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Richtlinie ganz wesentlich auch von der Akzeptanz der direkt betroffenen Grundeigentümer und der notwendigen Flächenbereitstellung abhängen wird, ist die verantwortliche Mitwirkung der Wasser- und Bodenverbände an dem Planungsprozess von besonderer Bedeutung.

Entscheidend für die von der Wasserrahmenrichtlinie geforderte ökologische Umgestaltung der Oberflächengewässer wird es sein, gewässernahe Flächen aus der bisherigen Nutzung nehmen zu können. Die Flächen sollen anschließend für die Aufweitung der Gewässerquerschnitte, die Anlage von Uferstreifen oder Auenbereiche sowie als Retentionsräume bei Hochwasserereignissen dienen.

Die Wasser- und Bodenverbände werden als ideale Vermittler zwischen den unterschiedlichen Interessen an den Gewässern angesehen. Erste Erfahrungen bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in den Pilotgebieten bestätigen diese Einschätzung.